

BUNDESGERICHTSHOF 2066 015

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 1/66

URTEIL

Verkündet am

29. April 1968

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth G [REDACTED], K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

gegen

die B [REDACTED] L [REDACTED] GmbH, M [REDACTED], W [REDACTED]--
straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Direktor Dr. M [REDACTED] und Direktor Dr. Sch [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1968 unter Mitwirkung des Vizopräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 25. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der während des Rechtsstreits verstorbene Ehemann der Beklagten war Bauunternehmer. Er hat in den Jahren 1958/59 für die Klägerin in Kempten 11 Reihenhäuser gebaut. Die Klägerin hat ihn auf Rückzahlung von 22.335,58 DM nebst Zinsen verklagt mit der Behauptung, daß sie in dieser Höhe seine Werklohnforderung überzahlt habe. Der Verstorbene hat im Wege der Widerklage weitere 3.780,26 DM nebst Zinsen als Werklohn verlangt.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 15.140,98 DM nebst Zinsen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Durch Ergänzungsurteil hat es festgestellt, daß das Urteil gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen Wirksamkeit erlangt habe.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten gegen beide Urteile zurückgewiesen, ihr aber die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes vorbehalten.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die volle Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß die Klägerin die vom verstorbenen Ehemann der Beklagten außer den Bauleistungen zusätzlich erbrachten Architektenleistungen gemäß einer hierüber getroffenen Vereinbarung mit 1.400 DM bezahlt und daß deshalb der Beklagten ein Anspruch auf eine Vergütung hierfür nicht mehr zustehe.

Diese Vergütung hätten der Verstorbene und der Bauleiter Mader der Klägerin vereinbart. Die Vereinbarung finde ihre Bestätigung in der vom Verstorbenen der Klägerin erteilten Rechnung vom 12. Oktober 1959, in der es heißt: "Für die Erstellung der Arbeitspläne, Tekturpläne, Entwässerungspläne sowie zum Teil Erstellen der Lichtpausen berechnen wir Ihnen laut Vereinbarung" 1.100 DM und für Vorbereitungsarbeiten 300 DM, insgesamt 1.400 DM.

Die Angriffe der Revision gegen diese Beweiswürdigung sind nicht gerechtfertigt.

1.1 Die Behauptung der Beklagten in der Berufungsbegründung, über die Vergütung für die Architektenleistungen sei nicht gesprochen worden, hält das Berufungsgericht durch die Bekundungen der Zeugen M. und



Waldemar G. [REDACTED], der Verstorbene habe sich mit M. [REDACTED] auf eine Vergütung von insgesamt 1.400 DM geeinigt, für widerlegt. Es erwähnt auch, daß der Verstorbene über die Höhe der Vergütung etwas enttäuscht gewesen sei, doch entnimmt es der Bekundung des Zeugen M. [REDACTED], daß er trotzdem mit 1.400 DM einverstanden gewesen sei. Eine Bestätigung der getroffenen Vereinbarung konnte es darin sehen, daß sich der Ehemann der Beklagten in seiner Rechnung vom 12. Oktober 1959 ausdrücklich auf die Vereinbarung berufen hat.

1.2 Die Beklagte hat unter IV der Berufungsbegründung behauptet, das Bauamt habe die Baubewilligung von der Vorlage von Plänen für die Einfriedung der einzelnen Häuser abhängig gemacht und ihr verstorbener Ehemann habe für jedes Haus einen solchen Plan vorgelegt. Sie hat jedoch unter XI der Berufungsbegründung davon abgesehen, für diese Pläne "eine Gegenrechnung aufzumachen", weil nach ihrer Ansicht das für die übrigen Architektenleistungen geschuldete Honorar die Klageforderung bereits übersteige. Das hat sie auch in den weiteren Schriftsätzen nicht nachgeholt. Dagegen hat die Klägerin im Schriftsatz vom 11. November 1964 (Bl. 3) vorgetragen, der Verstorbene habe nur für zwei Häuser Umfriedungspläne erstellt, und zwar auf besonderen Wunsch der Bewohner dieser Häuser, und diese hätten ihn auch dafür bezahlt. Dem ist die Beklagte, soweit ersichtlich, nicht entgegengetreten.

Bei dieser Sachlage brauchte das Berufungsgericht nicht mehr zu prüfen, ob die Beklagte über die in der Rechnung vom 12. Oktober 1959 aufgeführten Beträge hinaus für den Entwurf von Umfriedungsplänen eine Vergütung zu beanspruchen hat.

2. Die Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 1. Februar 1965, ihr Ehemann habe sich mit der ihm angebotenen Vergütung nur unter der Voraussetzung abgefunden, daß sein Entgegenkommen den einzelnen Siedlern zugute komme und diesen für die Leistungen ihres Ehemannes überhaupt kein oder jedenfalls kein dessen Ansprüche übersteigendes Architektenhonorar berechnet werde, hält das Berufungsgericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt. Es hat hierüber antragsgemäß die Zeugen Waldemar G. [REDACTED] und M. [REDACTED] vernommen.

2.1 Die Revision weist darauf hin, daß der Zeuge Waldemar G. [REDACTED] am 9. Februar 1965 bekundet hat, sein Vater habe ihm auf seinen Vorhalt, warum er sich mit einer so niedrigen Vergütung zufrieden gegeben habe, erwidert, es handele sich bei den Siedlern doch um Flüchtlinge und ihnen werde auch nicht mehr abverlangt als er der Klägerin berechne. Sie folgert daraus, die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung sei gewesen, daß die Klägerin den Siedlern keinen höheren Betrag berechne als die Klägerin der Beklagten zu zahlen habe.

Das Berufungsgericht stellt jedoch darauf ab, daß der Zeuge M. [REDACTED], der die Vereinbarung mit der Beklagten getroffen hat, deren Abschluß unter der von der Beklagten behaupteten Voraussetzung bei seiner Vernehmung nicht bestätigt hat. Das kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht.

2.2 Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 1. Februar 1965 beantragt, den Zeugen Waldemar G. [REDACTED] auf seine erste Aussage vom 6. Oktober 1964 zu beeiden. Dem hat das Berufungsgericht nicht entsprochen. Dadurch ist die Beklagte jedoch nicht beschwert, denn das Berufungsge-

richt (BU S. 12) geht insoweit von der von der Revision angeführten uneidlichen Bekundung des Zeugen Waldemar G. [REDACTED] aus.

2.3 Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beklagte nicht darauf hingewiesen, daß es die von ihr behauptete Geschäftsgrundlage nicht für vereinbart halte (§ 139 ZPO). Die Beklagte würde anderenfalls noch Beweis durch Parteivernehmung erboten haben.

Diese Rüge ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Beklagten nicht entgangen sein konnte, daß die Beweisaufnahme ihre Behauptung nicht bestätigt hatte, worauf die Klägerin zudem im Schriftsatz vom 4. März 1965 (Bl. 3) eingehend hingewiesen hat.

3. Die Beklagte hält sich an die Abmachung ihres verstorbenen Ehemannes mit der Klägerin über die Vergütung seiner Architektenleistungen auch deshalb nicht für gebunden, weil zwischen der von der Klägerin hierfür entrichteten Vergütung und den Beträgen, die die Klägerin den Siedlern dafür in Rechnung gestellt habe, ein großes Mißverhältnis bestehe. Sie will hieraus einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung herleiten.

3.1 Einen solchen Anspruch hat aber das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht verneint. Was die Klägerin von den Siedlern für ihre Architektenleistungen erhalten hat, hat sie auf Grund ihrer Verträge mit den Siedlern zu beanspruchen. Andererseits ist das Verhältnis der Beklagten zur Klägerin durch die Vereinbarung ihres Ehemannes mit der Klägerin geregelt; danach steht ihr nur eine Vergütung von 1.400 DM zu, die die Klägerin im Lauf des Rechtsstreits auf 2.060 DM erhöht hat. Die Klägerin hat demnach nichts auf Kosten der Beklagten erlangt.

3.2 Zudem verneint aber auch das Berufungsgericht mit Recht das von der Beklagten behauptete Mißverhältnis zwischen den von den Siedlern gezahlten 23.200 DM und den 2.060 DM, die die Klägerin der Beklagten zukommen läßt. Der Betrag von 23.200 DM entspricht den sich aus § 19 Abs. 1 und 4 GOA ergebenden 125 % der vollen Gebühr. Die auf die Ausführungszeichnungen entfallende Teilgebühr von 25 % der vollen Gebühr (§ 19 Abs. 1 c GOA) beträgt also 4.640 DM. 3/5 hiervon billigt die Klägerin der Beklagten zu für die von ihrem Ehemann erbrachten Architektenleistungen, was nach Ansicht des Berufungsgerichts keinesfalls zu wenig ist. Danach könnte die Beklagte, wenn die Gebührenvereinbarung nicht getroffen worden wäre, nur 2.784 DM beanspruchen. Zwischen diesem Betrag und den von der Klägerin zugebilligten 2.060 DM besteht aber kein Mißverhältnis.

4. Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Vogt

Finke